



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	271-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.90
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. ob kostspielige denkmalpflegerische Auflagen bei schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden besser abgegolten werden können,
2. ob die genannten zusätzlichen Aufwände steuerlich über eine längere Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
3. ob insbesondere bei energetischen Investitionen oder Umweltinvestitionen die Mehraufwände in einer längeren Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
4. ob dem Parlament weitere Möglichkeiten vorgeschlagen werden können, die zu einer Verbesserung der heutigen Situation zugunsten der Eigentümerschaft führen.

Begründung:

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften sind gezwungenermassen kostspielige Auflagen der Gemeinden bzw. der Denkmalpflege zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit von Gebäuden wird von den Behörden ohne Einbezug der Eigentümerschaft verfügt und mit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der architektonisch wertvollen Zeugen der Baukunst begründet. Die Interessen der Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Inventarisierung von Gebäuden als Baudenkmal sind heute somit unzureichend geschützt.

Zwar kann die Eigentümerschaft in einem Baubewilligungsverfahren (oder Nutzungsplanverfahren) die Richtigkeit des Inventars bestreiten, doch steht sie gegenüber der Denkmalpflege als Fachbehörde bei der Frage der Richtigkeit des Inventars auf verlorenem Posten.

Die Eigentümer müssen in einem Baubewilligungsverfahren teils kostspielige und bauverzögernde Auflagen erfüllen. Wesentliche Finanzhilfen (über 5000 Franken) erhalten sie nur, wenn sie sich bereit erklären, die Liegenschaft im Grundbuch als geschützt eintragen zu lassen (Unterschutzstellungsvertrag). Eine Auflage dabei ist beispielsweise das Recht der Behörden, Führungen in der betroffenen Liegenschaft zu veranstalten. Die aus diesen Auflagen entstehenden Mehraufwände werden durch die Beiträge oft nicht abgedeckt.

Der vorliegende Vorstoss bietet Gelegenheit zu einer vertieften Prüfung der berechtigten Grundüberlegungen (Differenz zur Motion 013-2024, Berger). Eine Verbesserung der heutigen Situation der Eigentümerschaft ist wünschenswert.

Verteiler

– Grosser Rat